

ner Gefälligkeit (also ohne vertraglichen Verpflichtungsgrund) bereit, den Sessel an S liefern zu lassen, ohne den Transport der S zusätzlich in Rechnung zu stellen. Der Transport des Sessels erfolgt am 23.05.2019 durch den Spediteur T. Dieser gerät mit seinem Fahrzeug in ein heftiges Unwetter mit Hagelschlag, so dass er trotz vorsichtiger Fahrweise ins Schleudern kommt. Dadurch wurde der anzuliefernde Sessel völlig zerstört. Zum Glück war der Transport ausreichend versichert, so dass dem V von der Versicherung für den zerstörten Sessel bereits eine Woche später 1.500,00 Euro ausgezahlt wurden.

Aufgabe 2:

Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten, ob S gegen V Anspruch auf Bezahlung des Sessels hat. Prüfen Sie ebenfalls, ob S von V die Herausgabe der Versicherungssumme in Höhe von 1.500,00 Euro verlangen kann.

Abwandlung 2: Da die Stadt immer noch keinen Sessel hat, einigt sie sich mit V (aller gute Dinge sind drei) erneut, dass der Sessel noch am selben Tag, also am 23.05.2019, zum Ursprungspreis geliefert werden soll. Als am 24.05.2019 immer noch kein Sessel da ist, hat die Stadt es satt: Sie mietet sich bei einer Locationagentur neben anderen Objekten für die Zeit ab dem 24.05.2019 einen Ersatzsessel, damit die Beratung der Startups endlich mal losgehen kann. Zugleich ruft sie V an und sagt, sie gebe ihm eine letzte Möglichkeit zur unverzüglichen Lieferung.

Der Mietsessel kostet für die bisher abgelaufene Zeit 100,00 Euro. Am 28.05.2019 ruft S erbost bei V an und sagt, er könne den Sessel nun endgültig behalten, ihre Geduld sei erschöpft.

Aufgabe 3:

Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten, ob die Stadt einen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 100,00 Euro für die vorübergehende Miete des Sessels hat.

Prüfen sie gutachterlich, ob S den am 23.05.2019 bestellten Sessel abnehmen und bezahlen muss.

In der Originalklausur hieß der Spediteur sinnvollerweise auch S, damit man ihn besser von der Stadt unterscheiden kann und niemand mehr weiß, was er prüfen soll. Viel auch erst in der Klausur auf und hatte zur Folge, dass u. U. der Prüfungsteil 2 nicht bewertet werden sollte.

Hier musste es natürlich V gegen S heißen, was auch erst in der laufenden Klausur auffiel.